

Antwort des Senats
auf die Schriftliche Kleine Anfrage
der Abgeordneten Dirk Kienscherf und Carola Veit
- Drucksache 19/387 -

Zu 1.:

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, haben nach dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz einen Anspruch auf Eingliederungshilfe im Rahmen der allgemeinen Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder vor dem vollendeten dritten Lebensjahr (Krippenkinder) und Schulkinder gibt es keinen speziellen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Tageseinrichtung.

Am Stichtag 1. Januar 2008 wurden 1.342 behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, die eine Eingliederungshilfeleistung in einer Hamburger Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen haben, im Elementarbereich betreut. Die Verteilung der betreuten Kinder auf die Stadtteile ist der Anlage zu entnehmen.

Daten zu behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern, die ohne Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen betreut werden, liegen der zuständigen Behörde nicht vor. Eine nachträgliche Erhebung ist in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Zu 2.:

Siehe nachstehende Tabelle für Anträge auf eine Eingliederungshilfeleistung im Elementarbereich in einer Hamburger Kindertageseinrichtung:

Jahr	gestellte Anträge	davon bewilligt
2003	1.508	1.494
2004	1.379	1.378
2005	1.742	1.736
2006	2.178	2.164
2007	2.001	1.995

Anträge auf Eingliederungshilfe in einer Krippe oder in einem Hort werden statistisch nicht erfasst.

Zu 3.:

Der bundesgesetzliche Anspruch auf Eingliederungshilfen besteht für alle Menschen, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind.

Die landesgesetzlich festgelegte Altersspanne für den Anspruch auf Eingliederungshilfe in einer Tageseinrichtung orientiert sich an dem bundesgesetzlichen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.

Das Ziel, behinderte Kinder zu fördern und ihnen eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, gilt gleichwohl auch für behinderte Krippen- und Schulkinder. Vor Vollendung des dritten Lebensjahres erhalten behinderte oder von Behinderung bedrohte Krippenkinder Leistungen der Eingliederungshilfe mobil oder ambulant durch Frühförderstellen (siehe Antwort zu 4. und 5.) sowie in Sozialpädiatrischen Zentren. Für behinderte oder von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler wird der Anspruch auf Eingliederungshilfe hauptsächlich durch eine sonderpädagogische Förderung in schulischen Integrationsmaßnahmen und in Sonderschulen erfüllt.

Zu 4. und 5.:

Bis zur Einrichtung von interdisziplinären Frühförderstellen im Sinne der Frühförderungsverordnung, welche ärztliche, medizinisch-therapeutische und heilpädagogische Leistungen als eine Leistungseinheit erbringen werden, wird bei der Leistungsbewilligung zwischen „Frühförderung“ und „heilpädagogischen Leistungen“ im Sinne § 56 SGB IX nicht unterschieden.

Die Zahl der geförderten Kinder ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Kinder
2005	325
2006	371
2007	377

Fördereinheiten werden bedarfsgerecht im Umfang von ein bis vier Einheiten/Woche bewilligt.

Die heilpädagogischen Leistungen umfassen z.B.:

- heilpädagogische Arbeit mit dem Kind
- Förderpflege und basale Aktivierung
- spezielle Maßnahmen der Sinnesschulung
- heilpädagogische Spiel- und Kompetenzförderung
- psychomotorische Entwicklungsförderung

Die Leistungen werden überwiegend von professionellem pädagogischen Personal (Heil-, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher) und zielgruppenspezifisch auch von Therapeutinnen und Therapeuten (Psycho-/Ergo-/Sprachtherapeutinnen und -therapeuten) erbracht. Die Leistungserbringung erfolgt durch Frühförderstellen wie z.B. das Haus Mignon, das Institut für ambulante Heilpädagogik, Leben mit Behinderung – Frühförderstelle Harburg, Verein der Freunde blinder und sehbehinderter Kinder, die Frühförderstelle Nordwest oder den Träger „Sprachsignal“.

Zu 6. und 7.:

Die Teilhabe am Leben in der Kindergemeinschaft ist grundsätzlich durch die sonderpädagogische Förderung in schulischen Integrationsmaßnahmen oder den Besuch einer Sonderschule sichergestellt (siehe auch Antwort zu 3.). Hat das Kind über die Schulzeiten hinausgehende Betreuungsbedarfe, z.B. aufgrund der Berufstätigkeit seiner Eltern, kann eine Betreuung in einer Tageseinrichtung bzw. durch eine Tagespflegeperson in Anspruch genommen werden. Ist der Betreuungs- oder Pflegeaufwand für ein Schulkind aufgrund der Art der Behinderung deutlich erhöht, kann die Tageseinrichtung eine zusätzliche Personalausstattung von der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde erhalten, um die Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung zu ermöglichen. Im Übrigen werden Schulen für

Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte in der Regel als Ganztagschule in einer gebundenen Form geführt.